

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 08.03.1830 publ. 17.03.1830

12) Landesherrliche = Verordnung
vom 8. März, publ. am 17. März
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Um einestheils diejenigen Verwandtschafts-^{Ehe-Verbote u.}
Verhältnisse unzweifelhaft zu bezeichnen, welche ^{Dispensationen.}
einer ehelichen Verbindung durchaus entgegenste-
hen und keine Dispensation zulassen, andertheils
aber Unseren protestantischen Unterthanen im
Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft
Sever einige Fälle frey zu geben, welche, nach
den bisherigen Verordnungen, oder dem Herkom-
men, zwar an Landesherrliche Dispensation ge-
bunden waren, die aber anderen, ohne Dispen-
sation erlaubten, Fällen gleich zu achten sind, und
worin die Dispensation daher auch nie versagt
würde, — haben Wir, auf den Bericht Unsers
Consistorii, verordnet und verordnen hiedurch,
wie folgt:

§. 1.

Durchaus verboten, so daß unter keinerley
Umständen von dem Verbote dispensirt wird,
sind die Ehen:

1) in auf- und absteigender Linie, ohne
Unterschied des Grades,

- a) zwischen Blutsverwandten,
- b) zwischen Schwiegerverwandten, also Schwiegereltern und Schwiegerkindern u. s. w.,
- c) zwischen Stiefverwandten, also Stiefeltern und Stiefkindern u. s. w.,

2) in der Seitenlinie, unter Geschwistern, sowohl voll- als halbbürtigen.

Gesuche um Dispensation zu Eingehung einer solchen, aller Sitte und dem Gefühle widerstreitenden, ehelichen Verbindung sollen zurückgegeben und der Concipient in 5 bis 10 Rthlr. Brüche genommen werden.

§. 2.

Verboten bis zu ertheilter Landesherrlicher Dispensation sind die Ehen:

- mit der leiblichen Eltern und Großeltern Voll- oder Halbschwester,
- mit der Stieffschwiegermutter,
- mit der Stieffschwiegertochter.

Dispensationsgesuche müssen durch Bescheinigung besonderer Umstände, aus welchen zu erwarten ist, daß durch solche Ehe das Wohl der Familie befördert werde, und durch Zeugnisse über den bisherigen sittlichen Lebenswandel der Supplicanten begründet werden.